



## Ombudsstelle für Studierende

Ombudsstelle für Studierende  
Postadresse: Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien / Vienna  
Österreich / Austria  
gebührenfrei / toll free 0800-311 650  
info@hochschulombudsmann.at  
info@hochschulombudsfrau.at  
www.hochschulombudsmann.at  
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiterinnen: Mag. Mirjam Meindl-Hennig; Mag. Anna-Katharina Rothwangl

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
In Wien  
[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, am 16. April 2020

**Betreff: Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung  
GZ 2020-0.223.254**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Homepage der Ombudsstelle für Studierende) gibt zu obengenannten Entwürfen ausgetauscht innerhalb des Hochschulombudsnetzwerkes aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch seit der Verhängung von Anti-COVID19-Maßnahmen sprunghaft angestiegenen Kontakten mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG) zu kontextuell relevanten Anliegen folgende Stellungnahme ab:

**Entwurf zur COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung**

Es wird vorgeschlagen explizit einen Beurlaubungsgrund (§1 Z 9 Covid-19-Hochschulgesetz, BGBl. 2020/23, C-HG) aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 11 Abs 2 der VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können. Nachdem von der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 C-HG nicht Gebrauch gemacht wird, wäre in diesem Fall, falls der\*die Studierende nicht am Studium teilnehmen kann, eine Beurlaubung von besonderer Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Zahlung von Studienbeiträgen.

**Beurlaubungsgründe analog § 4 COVID-19-Fachhochschulverordnung**

Es wird weiters vorgeschlagen, dass auch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Dienst der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, als Beurlaubungsgründe explizit auch in der Uni/PH VO aufgenommen werden.

**ad § 4 Abs 2**

Diese Bestimmung wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

**ad § 12**

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung, wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

#### **ad § 14**

Bei dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, dass nicht nur die vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden können, sondern dass dieses Kriterium zusätzlich zu anderen Aufnahmekriterien berücksichtigt werden soll.

#### **Ad Studienbeitrag (neutrales Semester)**

Gemäß § 5 C-HG wurde der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt, in einer Verordnung zu regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen nicht berücksichtigt wird. Für die Studienförderung in Hinblick auf Anspruchsdauer, Nachweis des Studienerfolges etc. ist das Sommersemester 2020 außer Betracht (vgl. § 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung). Gleichzeitig wird das Sommersemester 2020 für die Studienbeitragspflicht berücksichtigt. Studierende, die im Sommersemester 2020 aufgrund von Studieneinschränkungen das Studium bzw. den Studienabschnitt nicht beenden können, werden demnach im Wintersemester 2020/21 unverschuldet studienbeitragspflichtig.

#### **Entwurf zur COVID-19-Fachhochschulverordnung**

In § 2 Z 10 C-HG wurde festgelegt, dass im Rahmen von Aufnahmeverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangegangenen schulischen Leistungen herangezogen werden kann. Diese Möglichkeit findet in der COVID-19-Fachhochschulverordnung keine Berücksichtigung.

In der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung ist dies in § 14 explizit festgelegt. Es wird ersucht, die Bestimmung auch in die VO für FHs aufzunehmen, um für Aufnahmeverfahren im FH-Bereich Klarheit zur Heranziehung der vorangegangenen schulischen Leistungen zu schaffen.

#### **ad § 4**

Es wird vorgeschlagen, explizit einen Unterbrechungsgrund aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 3 Abs 2 der gegenständlichen VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können.

#### **ad § 6**

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

#### **ad § 7**

Es wird vorgeschlagen in diese Bestimmung die Regelung des § 15 Abs 2 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung einzufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende